



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation</b>	<b>2</b>
Ausbildung: Neue Ausbildungsordnungen Industriekaufmann/Industriekauffrau sowie Feinoptiker/Feinoptikerin – Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt	2
<b>II. Arbeitsrecht</b>	<b>3</b>
1. Unbekannte Ärzte auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen Beweiswert von AU-Bescheinigungen	3
2. Mangelnder Beweiswert einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung LAG Niedersachsen, Urteil vom 18. April 2024, 6 Sa 416/23	5
3. Entgeltfortzahlung bei Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 BAG vom 20. März 2024, 5 AZR 234/23 und 5 AZR 235/23	6
<b>III. Sozialversicherung und Steuern</b>	<b>11</b>
1. Lohnsteuer: Bundessozialgericht äußert sich zu Fragen der Pauschalbesteuerung bei Betriebsveranstaltungen BSG vom 23. April 2024 – B 12 BA 3/22	11
2. Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen 2024 im Bundesgesetzblatt	12
3. Beitragsrecht: Elektronische Bereitstellung der Prüfergebnisse für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) ab sofort möglich	12
4. Zuwanderung: Aktualisierte Broschüre/FAQ der BDA und Informationen zur Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit	13
<b>IV. Arbeits- und Gesundheitsschutz</b>	<b>15</b>
1. Für eine Studie sucht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Betriebe aus der Papier-, Chemie-, und Logistik-Branche für eine Teilnahme.	15
2. Arbeitsmedizin: Neue Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 13.4 zu Tätigkeiten an Bildschirmgeräten veröffentlicht	16
3. DGUV-FAQ zu Cannabislegalisierung und Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	16



## **I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation**

### **Ausbildung: Neue Ausbildungsordnungen Industriekaufmann/Industriekauffrau sowie Feinoptiker/Feinoptikerin – Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt**

Am 15. März 2024 sind die modernisierten Ausbildungsordnungen zum Industriekaufmann/zur Industriekauffrau sowie zum Feinoptiker/zur Feinoptikerin im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Verordnungstexte finden Sie in den Links weiter unten im Text.

Durch die neue Verordnung wurde der Beruf modern und zukunftsorientiert ausgerichtet. Dabei wird Bewährtes fortgeführt: Es werden auch künftig Fachkräfte qualifiziert, die Allrounder und zugleich Spezialisten in ihrem Gebiet sind. Das aktualisierte Berufsbild ist im Kern generalistisch ausgerichtet mit technikoffenen Lernzielbeschreibungen. Es greift die vielfältigen wirtschaftlichen, technologischen und arbeitsorganisatorischen Entwicklungen auf.

Ausgehend vom industriellen Leistungserstellungsprozess gehört das kunden-, geschäftsprozess- und projektorientierte Arbeiten zu den Kernkompetenzen des Berufs. Gegen Ende der Ausbildung werden die breit angelegten betriebswirtschaftlichen Kernkompetenzen durch ein Einsatzgebiet im Umfang von sechs Monaten vertieft. Das zur Auswahl stehende Portfolio an Einsatzgebieten wurde deutlich gestrafft. Die Differenzierung ermöglicht den Industriekaufleuten sowie den ausbildenden Unternehmen eine erste Spezialisierung zum Ausbildungsende.

Was ist neu: Feinoptiker

Technologien und Verfahren haben sich beständig weiterentwickelt und zu Anpassungsbedarfen von Ausbildungsinhalten und Prüfungsanforderungen geführt. So sind zukünftig etwa Arbeitsprozesse und -ergebnisse auf der Grundlage von prozess- und produktbezogenen Daten zu analysieren, auszuwerten und zu optimieren. Zudem wird die gestreckte Abschluss- und Gesellenprüfung eingeführt.

Die Verordnungstexte finden Sie in den **Anlagen 1 bis 6** sowie im Internet:

Industriekaufleute: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/94/VO.html>

Feinoptiker: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/95/VO.html>



## **II. Arbeitsrecht**

### **1. Unbekannte Ärzte auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen Beweiswert von AU-Bescheinigungen**

Die BDA warnt vor unbekanntem Ärzten auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Es geht um „AU-Bescheinigungen“, die mutmaßlich bei den Plattformen [www.dransay.com](http://www.dransay.com) und [www.au-schein.de](http://www.au-schein.de) erworben werden können. Das Schreiben der BDA fügen wir Ihnen als **Anlage 7** bei.

Die unten stehenden Namen finden sich auf den AU-Bescheinigungen der genannten Webseiten. Es handelt sich um angebliche Ärzte mit verschiedenen (fiktiven) Praxisadressen in ganz Deutschland.

- Dr. med. Haresh Kumar
- Ahmad Abdullah
- Masroor Umar
- Hassan Zuberi

Auf den unseriösen Plattformen können Nutzer eine AU-Bescheinigung ohne Arztgespräch gegen Entgelt erwerben. Bei diesen Bescheinigungen handelt es sich auch bei gesetzlich Versicherten nicht um eine eAU, sondern stets um eine privatärztliche AU in Papierform. Um die AU-Bescheinigung zu erhalten, werden die Nutzer aufgefordert, zunächst eine Grunderkrankung auszuwählen und anschließend verschiedene vorformulierte Fragen, insbesondere zu Symptomen, zu beantworten. Dem Nutzer werden dazu vorgegebene Antwortmöglichkeiten und Symptome zur Auswahl angeboten. Die ärztliche Anamnese beruht auf den Antworten des Nutzers auf die vorformulierten Fragen. Führen die Antworten des Nutzers nicht zu einer plausiblen Diagnose, wird der Nutzer darauf hingewiesen, dass er den Dienst nicht nutzen kann. Im Anschluss kann die Frage erneut beantwortet werden, ohne dass die zuvor gegebenen „falsche“ Antworten berücksichtigt werden. Der Vorgang kann beliebige Male wiederholt werden, bis alle Fragen passend zur ausgewählten Diagnose beantwortet wurden.

Folgende Umstände begründen Zweifel an den „Online-AUs ohne Arztgespräch“ über [www.dransay.com](http://www.dransay.com) und [www.au-schein.de](http://www.au-schein.de):

- a) Keine Ausstellung durch einen in Deutschland approbierten Arzt

AU-Bescheinigungen müssen nach § 5 EFZG durch einen in Deutschland approbierten Arzt ausgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft in einer der 17 Landesärztekammern. Aktuell sind AU-Bescheinigungen im Umlauf, die als Aussteller Personen mit erfundenen Praxisadressen ausweisen, die nicht Mitglied der Ärztekammer Nordrhein oder anderer Ärztekammern sind.



b) Keine ordnungsgemäßer Arzt-Patienten-Kontakt

Es findet keine ordnungsgemäße Ausstellung der AU-Bescheinigungen statt, weil keine ordnungsgemäße ärztliche Beratung bzw. Behandlung stattfindet.

c) Grundsätze der ordnungsgemäßen Feststellung einer AU

Maßgeblich für die ordnungsgemäße Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit ist die Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie (AU-RL). Die AU-RL wird vom gemeinsamen Bundesausschuss (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V) erlassen. Nach der Rechtsprechung des BAG enthält die AU-RL in § 4 und § 5 allgemein anerkannte fachliche Standards, die sich auf medizinische Erkenntnisse zur sicheren Feststellbarkeit der Arbeitsunfähigkeit beziehen. Das BAG zieht daher diese Regelungen für die Beurteilung des Beweiswertes einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch für Privatärzte heran (BAG vom 28. Juni 2023 – 5 AZR 335/22). Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit darf nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der AU-RL nur aufgrund einer unmittelbaren persönlichen ärztlichen Untersuchung erfolgen (BAG vom 17. Juni 2003 – 2 AZR 123/02).

Im Rahmen einer mittelbar persönlichen Videosprechstunde ist die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gem. § 4 Abs. 5 Sätze 3 - 5 AU-RL möglich, wenn die Erkrankung dies zulässt,

- bei Versicherten, die dem ausstellenden Arzt oder einem anderen Arzt der Arztpraxis aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt sind für max. sieben Kalendertage; - bei Versicherten, die keinem Arzt in der Arztpraxis aufgrund einer früheren Behandlung
- unmittelbar persönlich bekannt sind, für max. drei Kalendertage;
- Folgekrankschreibungen per Videosprechstunde sind nur dann zulässig, wenn die vorherige Krankschreibung nach einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde.
- Eine Feststellung der AU mittelbar persönlich durch telefonische Anamnese für maximal fünf Kalendertage ist nach § 4 Abs. 5a AU-RL nur möglich, wenn:
- es sich um eine Erkrankung, die keine schwere Symptomatik vorweist, handelt und
- eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde nicht möglich ist und
- der Versicherte dem ausstellenden Arzt oder einem anderen Arzt der Arztpraxis aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt ist.

Die über die Websites „dransay.com/au-schein.de“ ausgestellten AU-Bescheinigungen „ohne Arztgespräch“ sind nach diesen Grundsätzen nicht ordnungsgemäß, da kein Kontakt zwischen Arzt und Patient stattfindet. Einer Online-AU-Bescheinigung, die erteilt wird, ohne dass der ausstellende Arzt den Patienten weder persönlich untersucht, hat noch ein persönliches oder telefonisches Gespräch stattfand, kann kein Beweiswert zukommen



(ArbG Berlin vom 1. April 2021 – 42 Ca 16289/20). Diese AU-Bescheinigungen lösen daher keinen Entgeltfortzahlungsanspruch aus.

Wir bitten Sie, uns Fälle solcher oder vergleichbarer AU-Bescheinigungen ohne Arztgespräch mitzuteilen. Wir werden diese Fälle an die BDA weiterleiten. Die BDA ist diesbezüglich auch im Gespräch mit der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und dem GKV-Spitzenverband.

Arbeitgeber können durch Aushänge etc. sicherstellen, dass die Belegschaft hinsichtlich der unseriösen Angebote (z. B. [www.dransay.com](http://www.dransay.com) und [www.au-schein.de](http://www.au-schein.de)) hinreichend sensibilisiert ist und entgegen der (rechtswidrigen) Werbung weiß, dass dort erlangte AU-Bescheinigungen ohne Arztgespräch keine Entgeltfortzahlungspflicht auslösen und ggf. zu weiteren, ernsthaften Konsequenzen im Arbeitsverhältnis führen können.

[...]

### **III. Sozialversicherung und Steuern**

#### **1. Lohnsteuer: Bundessozialgericht äußert sich zu Fragen der Pauschalbesteuerung bei Betriebsveranstaltungen BSG vom 23. April 2024 – B 12 BA 3/22**

Das Bundessozialgericht hat sich zu Fragen der Pauschalbesteuerung bei Betriebsveranstaltungen geäußert. Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen von mehr als 110 Euro je Arbeitnehmer sind demnach in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden.

Im konkreten Fall ging es um einen Arbeitgeber, der Anfang September 2015 eine Betriebsveranstaltung durchgeführt hat, welche aber erst im März des Folgejahres abgerechnet werden konnte.

Führt der Arbeitgeber eine Betriebsveranstaltung durch, werden die Aufwendungen dafür zu gleichen Teilen auf alle Arbeitnehmer umgerechnet. Bis zu 110 Euro pro Arbeitnehmer und Veranstaltung können steuer- und beitragsfrei gewährt werden. Übersteigen die Kosten pro Arbeitnehmer diesen Betrag, ist für die übersteigende Summe eine pauschale Versteuerung mit 25 Prozent möglich. In diesem Fall sind die Aufwendungen in der Sozialversicherung beitragsfrei.

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) wird konkretisiert, dass die Beitragsfreiheit bei einer Pauschalierung der Lohnsteuer nur infrage kommt, wenn die



Pauschalierung noch im selben Abrechnungszeitraum erfolgt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3; Satz 2 SvEV). In dem genannten Fall hätte die Pauschalierung demnach im September 2015 erfolgen müssen. Demgegenüber hatte die Vorinstanz noch darauf hingewiesen, dass das Beitragsrecht möglichst in Übereinstimmung mit dem eine spätere Pauschalierung erlaubenden Steuerrecht sein muss, sodass auch eine spätere Pauschalierung akzeptiert wurde.

Das Urteil erschwert den Umgang mit Betriebsveranstaltungen in der Praxis deutlich. Eine Abrechnung einer Betriebsveranstaltung innerhalb weniger Wochen ist oftmals nicht möglich, weil in diesem Zeitraum nicht immer alle erforderlichen Rechnungen zu beschaffen sind. Aus Sicht der Arbeitgeber wäre ein praxisgerechtes Angleichen zwischen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Falle von Betriebsveranstaltungen wünschenswert.

[...]

## **IV. Arbeits- und Gesundheitsschutz**

### **1. Für eine Studie sucht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Betriebe aus der Papier-, Chemie-, und Logistik-Branche für eine Teilnahme.**

Für eine Studie zum Arbeitsschutz an den Schnittstellen von Lieferketten sucht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Betriebe aus der Papier-, Chemie-, und Logistik-Branche für eine Teilnahme. Untersucht werden die "Vor-Ort-Schnittstelle" an der Laderampe, aber auch Übergabepunkte von Informationen, Waren und Dienstleistungen.

Für eine Studienteilnahme können sich interessierte Unternehmen noch bis zum 1. August 2024 bei der BAuA melden.

Weitere Informationen finden sich in der Pressemitteilung vom 16. Mai 2024:

"Für eine unfallfreie Zusammenarbeit von Beschäftigten verschiedener Betriebe kommt es unter anderem beim Be- und Entladen auf sorgfältige Abstimmung und gemeinsames Handeln im Arbeitsschutz an. In einer Studie untersucht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) neben der "Vor-Ort-Schnittstelle" an der Laderampe auch weitere Übergabepunkte von Informationen, Waren und Dienstleistungen. Denn deren sorgfältige Planung ist in Logistik-Lieferketten (Business to Business) für sichere und gesunde Prozessabläufe entscheidend.

Wie diese Prozesse am besten gelingen, sollen interviewbasierte Fallstudien in zwei Lieferketten (Chemie versus Papierindustrie) zeigen, die in Bezug auf das Produkt



möglichst kontrastreich gewählt werden. Für eine Studienteilnahme können sich interessierte Betriebe aus den genannten Branchen noch bis zum 1. August 2024 bei der BAuA melden. In jedem teilnehmenden Betrieb werden sechs bis acht Einzelinterviews geführt. Interviewt werden eine Vertretung der Geschäftsführung, des Beschaffungswesens, des internen Arbeitsschutzes sowie – soweit vorhanden – des Betriebsrates (Ebene der Fach- und Führungskräfte). Des Weiteren sollen auf Beschäftigtenebene pro Betrieb – soweit vorhanden – je eine LKW-Fahrerin/ ein LKW-Fahrer, eine Disponentin/ ein Disponent, eine Vorarbeiterin/ ein Vorarbeiter und eine Logistikfachkraft befragt werden. Anhand der Ergebnisse werden Empfehlungen für die sichere und gesunde Kooperationsgestaltung verschiedener Betriebe in Lieferketten abgeleitet.

Die Studie wird im Rahmen des Projektes "Arbeitsschutz-Handeln an den Schnittstellen von Lieferketten (INTER-OSH)" durchgeführt. Mit den teilnehmenden Fach- und Führungskräften sollen bevorzugt in Präsenz (oder online) 30- bis maximal 60-minütige Einzelinterviews geführt werden. Auf Beschäftigtenebene dauern die Einzelinterviews vor Ort im Betrieb 20 bis maximal 30 Minuten.

Der Nutzen einer Teilnahme besteht darin, gemeinsam mit der BAuA Ansatzpunkte und Strategien herauszuarbeiten, die Gefährdungen des eigenen Personals beim gewerblichen Kunden minimieren helfen und die Zusammenarbeit mit Lieferanten und gewerblichen Kunden an den Schnittstellen von Lieferketten insgesamt sicherer machen. Interessierte Betriebe, das heißt die Geschäftsführung und/oder die Arbeitnehmervertretung, wenden sich gerne unter dem Stichwort "Lieferkette" an das Informationszentrum der BAuA, Tel. 0231 90712876 oder per E-Mail an [INFO-ZENTRUM@BAUA.BUND.DE](mailto:INFO-ZENTRUM@BAUA.BUND.DE). Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Bezug zu den oben genannten Branchen."

[...]